

FGG-Reformgesetz

Übersicht über die wesentlichen Änderungen familiengerichtlicher Vorschriften

Am 18. Juni 2008 wird der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages das FGG-RG abschließend beraten. Der den Rechtspolitikern der Bundestagsfraktionen übersandte Entwurf für eine Beschlussempfehlung enthält im Bereich des familiengerichtlichen Verfahrens gegenüber dem Regierungsentwurf die nachfolgend dargestellten wesentlichen Änderungen:

1. Regelungen zum Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG)

Das Regelbeispiel, das die **Bestellung eines Verfahrensbeistands für das 14-jährige Kind** vorsieht (§ 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG), wird gestrichen. Darüber hinaus wird das Regelbeispiel, das die **Bestellung des Verfahrensbeistands in Umgangsverfahren** betrifft (§ 158 Abs. 2 Nr. 6 FamFG) dahingehend **begrenzt**, dass ein Verfahrensbeistand nur bestellt wird, wenn eine **wesentliche Einschränkung des Umgangsrechts** in Betracht kommt.

Der **Aufgabenkreis des Verfahrensbeistands** (§ 158 Abs. 4 FamFG) wird modifiziert. Abweichend vom Regierungsentwurf wird zwischen originären und zusätzlichen Aufgaben differenziert. Die originäre Aufgabe des Verfahrensbeistands besteht darin, die Interessen des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Das Gericht kann dem Verfahrensbeistand – soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht – die zusätzliche Aufgabe übertragen, mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes Gespräche zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken. Das Gericht hat diese Beauftragung nach Art und Umfang konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen.

Die **Vergütung des berufsmäßig handelnden Verfahrensbeistands** (§ 158 Abs. 7 FamFG) wird im Wege einer Fallpauschale erfolgen, deren Höhe nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben gestaffelt wird. Für den originären Aufgabenkreis wird die Pauschale auf 350 Euro, für den erweiterten Aufgabenkreis auf 550 Euro festgelegt. Diese Beträge gelten Ansprüche auf Aufwendungsersatz und die anfallende Umsatzsteuer ab.

2. Bessere Berücksichtigung von Fällen häuslicher Gewalt

a. Ausgestaltung des Termins / Getrennte Anhörung

Es wird ausdrücklich geregelt, dass das Gericht Situationen begegnet, in denen die gemeinsame Anhörung untunlich wäre:

- Das Gericht soll die Sache in geeigneten Fällen mit den Beteiligten im Wege der Videokonferenz erörtern (§ 32 Abs. 3 FamFG).
- Das Gericht hört einen Beteiligten in Abwesenheit des anderen Beteiligten an (§§ 33 Abs. 1 Satz 2, 128 Abs. 1 Satz 2 FamFG)

Das Gericht führt darüber hinaus in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB die Erörterung der Kindeswohlgefährdung in Abwesenheit eines Elternteils durch (§ 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG).

b. Rechtsmittel gegen Umgangsregelungen im Wege der einstweiligen Anordnung, (§ 57 Satz 2 FamFG)

Der Regierungsentwurf bestimmt, dass im Wege der einstweiligen Anordnung ergangene Umgangsentscheidungen einem Rechtsmittel nur dann zugänglich sind, wenn der Umgang ausgeschlossen wird. An dieser Differenzierung zwischen Ausschluss und Anordnung des Umgangs wird wegen der Grundrechtsrelevanz beider Entscheidungsarten nicht festgehalten. Stattdessen wird es bei der bisherigen Rechtslage verbleiben, die die Unanfechtbarkeit jeder im Wege der einstweiligen Anordnung getroffenen Umgangsentscheidung vorsieht.

c. Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthalts des Kindes (§ 154 FamFG)

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und daher grundsätzlich für die Kindschaftssache zuständig ist, das Verfahren an das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes abgeben kann, wenn ein Elternteil den Aufenthalt des Kindes ohne vorherige Zustimmung des anderen Elternteils geändert hat. Zur Vermeidung verfahrensverzögernder Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten, wird eine Befugnis des Gerichts zur bindenden Verweisung des Verfahrens begründet.

Zudem wird über die bereits im Wortlaut enthaltene Einschränkung (fehlendes Aufenthaltsbestimmungsrecht des anderen Elternteils) hinaus eine weitere Einschränkung aufgenommen, die die Aufenthaltsänderung zum Schutz des Kindes oder des betreuenden Elternteils vor häuslicher Gewalt betrifft.

d. Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG)

Das Gebot, in Kindschaftssachen auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, wird dahingehend eingeschränkt, dass dies nur gelten soll, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Zudem wird sprachlich klargestellt, dass der Umgang im Wege der einstweiligen Anordnung auch ausgeschlossen werden kann. Schließlich soll das Kind vor Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich angehört werden.

3. Vollstreckung von Umgangsentscheidungen (§ 89 FamFG)

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. April 2008 zur der Frage der Erzwingung von Umgangskontakten gegenüber dem umgangsverpflichteten Elternteil wird die Vorschrift über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen in Sorge- und Umgangs-sachen (§ 89 Abs. 1 FamFG) dahingehend geändert, dass die **Soll- in eine Kann-Vorschrift** umgewandelt wird.

4. Mitteilungspflichten der Gerichte (§ 22a FamFG)

Die Regelung übernimmt inhaltlich den bisherigen § 35a FGG. Die Fortschreibung der ausdrücklichen Regelung der Mitteilungsrechte und –pflichten insbesondere an die Familiengerichte dient dem Kinderschutz.

5. Inhalt der Antragsschrift in Scheidungssachen (§ 133 FamFG)

Die Zulässigkeit des Scheidungsantrags wird von der Erklärung abhängig gemacht, ob die Ehegatten eine Verständigung über die elterliche Sorge, den Umgang und den Kindesunterhalt (sowie den Ehegattenunterhalt und die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und dem Hausrat) erzielt haben.